

## **Beitragsordnung Freiwilligenagentur Duisburg**

### **§ 1 Grundlage**

Die Mitglieder des Vereins Freiwilligenagentur Duisburg e. V. leisten gemäß § 6 der Satzung des Vereins einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die vorliegende Beitragsordnung wurde im Rahmen der Gründungsversammlung vom 22. Februar 2024 durch die anwesenden Mitglieder mehrheitlich beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie kann von der Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden.

### **§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages**

- |   |               |
|---|---------------|
| • Natürliche Personen                             | 50,00 Euro    |
| • Schüler, Studierende, Auszubildene, Arbeitslose | 25,00 Euro    |
| • Rentner und Pensionäre                          | 25,00 Euro    |
| • Juristische Personen und Personengesellschaften | 500,00 Euro   |
| • Gründungsmitglieder einmalig                    | 1.000,00 Euro |
| anschließend jährlich                             | 500,00 Euro   |

Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr leisten. Das Mitglied kann dies durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand selbst festlegen. Der höhere Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr gilt so lange, bis das Mitglied eine anderweitige schriftliche Erklärung an den Vorstand abgibt.

### **§ 3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages**

Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig. Im Beitrittsjahr wird der Mitgliedsbeitrag bis zum 30.6. in voller Höhe, danach zur Hälfte fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren im 1. Kalendermonat eingezogen. Das Mitgliedsjahr entspricht jeweils dem Kalenderjahr.

### **§ 4 Beitragsfreiheit**

- (1) Das Gründungsmitglied „Jugendring Duisburg e.V.“ wird von der Zahlung eines Beitrages befreit.
- (2) Mitglieder können unter besonderen Umständen eine Befreiung von den Beitragszahlungen beantragen. Solche Umstände könnten beispielsweise vorübergehende finanzielle Notlagen, langfristige Krankheit oder andere schwerwiegende persönliche Gründe sein. Die Entscheidung über die Beitragsbefreiung obliegt dem Vorstand und erfolgt nach sorgfältiger Prüfung des Antrags. Ein solcher Antrag sollte formlos, aber schriftlich, eingereicht werden und relevante Nachweise oder Informationen zur Untermauerung der besonderen Umstände enthalten. Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Bedingungen für eine Beitragsbefreiung festzulegen und kann diese von Fall zu Fall anpassen.

**Duisburg, 22. Februar 2024**